

Wohnmobilstellplatz Homberg (Efze)

hier: Abwägung über die während einer Vorabfrage der wichtigsten Träger öffentlicher Belange vor Einleitung der Bauleitplanung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand: 29.01.2024

<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 21.2 - Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 14.12.2023</u></p> <p>Die avisierte Fläche in der Gemarkung Homberg umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,46 ha und liegt vollständig im festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft des Regionalplans Nordhessen 2009. Die kleinflächige Inanspruchnahme von Flächen des Vorranggebietes für Landwirtschaft erfolgt im direkten Anschluss an, im Flächennutzungsplan dargestellte, Flächen für Wochenendhäuser und ist aufgrund von Lage und Größe nicht als raumordnerischer Zielverstoß zu werten.</p> <p>Negative Folgen auf die Agrarstruktur der Gemarkung Homberg insgesamt, sind durch die vorausgehende Planung, aufgrund der geringen Flächengröße, nicht zu erwarten, auch wenn die Bodenwerte hinsichtlich Acker-/Grünlandzahlen größtenteils deutlich oberhalb des Gemarkungsschnittes von Homberg mit 49 Bodenpunkten liegen.</p> <p>Auch aus siedlungsplanerischer Sicht werden keine durchgreifenden Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. die östlich angrenzende Fläche ist im FNP der Stadt bereits als Sondergebiet für Wochenendhäuser dargestellt, nordwestlich grenzt das Schwimmbad an und in unmittelbarer Umgebung sind weitere Sondergebiete Wochenendhäuser und ein Sondergebiet für Caping vorhanden. Somit kann von einer kleinflächigen Ergänzung der bereits vorhandenen Situation ausgegangen werden.</p> <p>Insofern stehen keine Belange der Raumordnung gegenüber der Planung entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. II Verkehr, Planung. Ländl. Raum, Verbraucherschutz Dez. 26 – Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.11.2023,</u> <u>Az.: RPKS - 26-88 h 21/82-2021/9</u></p>	

<p>Zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.</p> <p>Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz /HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.1 - Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.12.2023</u></p> <p><u>Altlasten:</u> In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p> <p>Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den o. g Planungsraum keine Eintragungen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) gibt. Somit bestehen aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht <u>keine Bedenken</u> gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Die geplante Bebauung führt zu einer Bodenversiegelung auf den vorgenannten Flächen und damit zu einer Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen. Gemäß Bodenviewer sind Böden mit einer sehr hohen bodenfunktionalen Gesamtbewertung betroffen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen somit <u>Bedenken</u> gegen das Vorhaben. Der hohe bodenfunktionale Verlust sollte dementsprechend bodenbezogen kompensiert werden.</p> <p>Sofern im Rahmen des Planungsverfahrens noch nicht berücksichtigt, sind bodenschonende Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs zu berücksichtigen. Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen sind der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu entnehmen.</p> <p>Die Bodenfunktionsverluste sind zu bilanzieren und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der</p>	<p><u>Altlasten:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Bauleitplanung werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen sowie bodenschonende Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs berücksichtigt.</p>

<p>Bauleitplanung nach BauGB“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 2018, auszugleichen.</p>	
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 28.11.2023.</u> Az.: RPKS - 31.3-61 d 0103/4-2019/13</p> <p>Die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange werden durch das o. g. Vorhaben der Kreisstadt Homberg (Efze) nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.5 Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahmen vom 17.11.2023</u></p> <p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Liegt in der Zuständigkeit der UWB</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Liegt in der Zuständigkeit der UWB</p>	<p>Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde bei der Vorabanfrage beteiligt.</p> <p>Dez. 31.5 - Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die UWB wurde bei der Vorabanfrage beteiligt.</p>
<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 33.1 - Immissions- u. Strahlenschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.11.2023</u></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Standortwahl des WOMO-Stellplatzes. nach Angaben der Deutschen Bahn werden auch unterhalb der 110 KV Bahnstromtrassen die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) unterschritten. Informationen dazu können aus einer Informationsbroschüre der Bahn unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.dbenergie.de/resource/blob/4459108/82b9f9729bf549d285bc3eadcb0693e5/Umwelt-Bahnstromleitung-data.pdf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld</p> <p><u>Stellungnahmen vom 21.11.2023.</u> Az.: RPKS - 34-61 d 01/73-2020/11</p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass sich ca. 650 m nordöstlich vom Planungsbiet ein Basalttagebau befindet. Es ist davon auszugehen, dass es gelegentlich zu Geräuschmissionen durch Sprengarbeiten kommen kann.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60 - Untere Bauaufsichtsbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.12.2023.</u> Az.: FB 60-S-3759-23-46</p> <p>Gegen die o. g. Vorabstimmung bestehen keine grundsätzlichen baurechtlichen Bedenke.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind die straßenverkehrs- und Wegeflächen so zu dimensionieren, dass die Abfallentsorgungsfahrzeuge (in der Regel dreiachsig) die Grundstücke ungehindert anfahren können.</p> <p><u>Es werden folgende Hinweise gegeben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bauplanungsrechtlich ist neben einem Bebauungsplan mit der Ausweisung „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg (Efze) erforderlich. 2) Hinsichtlich der vorhandenen 110 KV Bahnstromleitung über dem geplanten Grundstück, ist der zuständige Träger der Bahnstromleitung im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. 3) Bauordnungsrechtlich sind die erforderlichen Abstände und Abstandsflächen nach § 6 Hessische Bauordnung (HBO) zu beachten. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Der zuständige Träger der Bahnstromleitung, die DB Energie GmbH, wurde von uns bei der Vorabanfrage beteiligt.</p>

<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.2 - Untere Denkmalschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.11.2023.</u> <u>Az.: FB 60-S-3759-23-46</u></p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Umwelt Untere Naturschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2023.</u> <u>Az.: UNB-3758-23-95</u></p> <p>Erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen einschließlich der für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Unterlagen kann verbindlich beurteilt werden, ob ein konkreter Standort hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange zustimmungsfähig ist.</p> <p>Zu der Standortmöglichkeit ist aus naturschutzrechtlicher Sicht festzuhalten, dass sich das Grundstück außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten befindet.</p> <p>Jedoch ist nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) angrenzend an das geplante Vorhaben ein Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.100 „Gehölze trockener bis frischer Standort“ nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop „Eschengehölz nördlich Homberg“ mit der Biotop-Nummer 1063.</p> <p>In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der weiteren Planung.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich durch die geplante Bebauung auf bisher unversiegelten Flächen nachhaltige Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben können, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Daher ist zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange eine artenschutzrechtliche Einschätzung/Gutachten durch einen fachkundigen Biologen (oder vergleichbare Qualifikation) gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betr. einer artenschutzrechtlichen Einschätzung/eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wird in einem möglichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt und durchgeführt.</p>

<p>(Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) mit Aussagen zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durchzuführen bzw. im Bauleitplanverfahren vorzulegen. Gegebenenfalls sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzuschreiben.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 60.3 - Umwelt Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Hans-Scholl-Straße 1 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.12.2023,</u> <u>Az.: FB 60-S-3759-23-36</u></p> <p>Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Ausweisung Sondergebiet - Wohnmobilstellplatz, Kreisstadt Homberg keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Angaben über die Aufstellung einer Ver- und entsorgungsstation sind in den Unterlagen nicht enthalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben über die Aufstellung einer Ver- und Entsorgungsstation werden in einem möglichen Bauleitplanverfahren gemacht.</p>
<p>KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG Ostpreußenweg 5 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 20.11.2023</u></p> <p>Angefügt finden Sie einen Planauszug mit Hervorhebung der Niederspannungskabel in dem Areal.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Kommen Sie gerne auf uns zu, um die Stromversorgung der Energiepoller sowie die Ausleuchtung der Stellplätze und Zuwegung im Planungsprozess frühzeitig zu berücksichtigen.</p> <p>Die Trafostation am Schwimmbad Erleborn wurde mit Blick auf den Umbau des Schwimmbades und die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes erst in diesem Jahr neu errichtet und bietet viele Freiheitsgrade.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Davidsweg 36 34576 Homberg (Efze)</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.12.2023</u></p> <p>Die Überlegungen zum Standort eines Wohnmobilstellplatzes am Erlebrunnenweg haben wir zur</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kenntnis genommen. Unsererseits bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sollte ein Wasseranschluss benötigt werden, kann dieser aktuell nur über die Wasserversorgung des Freibades erfolgen (Hausanschluss).</p>	
<p>DB Energie GmbH FB Bahnstromleitung I.ET.W-M13 Mittelweg 12 34582 Borken (Hessen)</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.11.2023</u></p> <p>Im Gebiet Ihrer Anfrage zur möglichen Errichtung von Wohnmobilstellplätzen befindet sich unsere 110kV Bahnstromleitung Bebra-Borken. Konkret sind wir in diesem Bereich mit dem Mastfeld 6191-6192 betroffen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Feld rechts und links der Leitungssachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je siehe Lageplan.</p> <p>Für Unterbauungen bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen und Seitenbeschränkungen gem. EN 50341 zu beachten. Außerhalb des Schutzstreifens bestehen keine Einschränkungen. Sofern es sich nicht um Windenergieanlagen handelt. Auszugweise nennen wir hier einige Abstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6,5 m zur Geländeoberfläche (Feld, Böschung) 3 m zu Dachflächen mit einer Dachneigung >15 ° und aus feuerhemmendem Material 5 m zu Dachflächen mit einer Dachneigung <15 ° und aus feuerhemmendem Material 11 m zu Dachflächen aus nicht feuerhemmendem Material und über feuergefährdeten Einrichtungen (z. B. Tankstellen) 3 m zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahrbahnmasten, Werbeschilder u. ä. auf denen man nicht stehen kann 7 m zu Straßenoberflächen 8 m zu allgemeinen Sportflächen (bei Sportarten mit Wurf- oder Schießgeräten muss sichergestellt werden, dass eine Annäherung an Leiter auf weniger als 4 m vermieden wird) 4 m zu fest installierten Sporteinrichtungen wie Start- und Zieleinrichtungen, Campingeinrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgerichtet oder bestiegen werden können 2,5 m zu Bäumen. Dabei ist die Endaufwuchshöhe zu berücksichtigen. Ersatzweise empfehlen wir daher niedrig wachsende Busch- oder Heckengehölze. <p>Alle Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Erdbodens innerhalb des Schutzstreifens ist mit der DB Energie GmbH abzustimmen. 10 m um den Mast herum darf kein Erdreich abgetragen werden, um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden.</p>	<p>Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei einem möglichen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p>

Um den Mast ist eine Fläche von 20 m x 20 m dafür freizuhalten.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen auf dem genannten Flurstück Wohnmobilstellplätze einzurichten, da unsere Leitung in diesem Bereich recht hoch hängt und die geforderten Schutzabstände eingehalten werden.

Vorsorglich wollen wir Sie darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Baukränen bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen folgende Sicherheitsabstände einzuhalten sind:

Es ist sicherzustellen, dass Kräne oder andere bewegliche Teile jederzeit einen Sicherheitsabstand von min. 3 m zu den Spannungsführenden Leiterseilen unserer 110kV Bahnstromleitung einhalten, dabei ist das Ausschwingen der Hebelasten wie auch der Leiterseile bei seitlichem Wind zu berücksichtigen.

Besteht die Gefahr einer möglichen Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes, ist vor Arbeitsbeginn (ca. 4 - 6 Wochen) wegen einer kostenpflichtigen Abschaltung der o. g. 110kV Bahnstromleitung Kontakt mit der zuständigen Instandhaltungsstelle von DB Energie GmbH (Anschrift siehe Briefkopf) aufzunehmen. Abschaltungen werden aus betrieblichen Gründen nur einseitig gewährt. Totalabschaltungen müssen mit sehr großem zeitlichen Vorlauf, ca. 6 Monate, beantragt werden. Diese Abschaltungen sind dann zeitlich eng begrenzt für einige Stunden möglich. Allerdings kann für den Genehmigungszeitraum (Wochentag oder Wochenende keine Prognose abgegeben werden).

Vor Baubeginn hat sich die bauausführende Firma in die Gefahren der Bahnstromleitung einweisen zu lassen.